

der

Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September 2008, 10. Dezember 2009, 23. Juni 2011, 30. August 2012, 21. März 2013, 23.02.2017, 22.11.2017 und 14.06.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Barsbüttel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

1. Das Gemeindewappen zeigt in rot vier – sechsspeichige – silberne Wagenräder, zwei zu zwei gestellt, im silbernen Schildhaupt zwei gestürzte, schräg gekreuzte grüne Erlenzweige mit jeweils einem Blatt und einem männlichen Blütenstand.
2. Die Gemeindeflagge zeigt im Liek des etwa im Verhältnis 1 : 2 geteilten, oben weißen, unten roten Flagentuches die Figuren des Gemeindewappens (ohne Schild).
3. Das Dienstsiegel der Gemeinde Barsbüttel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn“.
4. Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung und Geschäftsführung der Gemeindevertretung

1. Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 10 Wochen einzuberufen.
2. Die Geschäftsführung und die Handhabung der Ordnung in der Sitzung regelt die Geschäftsordnung, soweit nicht die Gemeindeordnung hierüber besondere Bestimmungen trifft.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

1. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Gemeinde.
2. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
3. Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5¹

Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung.
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre frauenspezifischen Auswirkungen.
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde.
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen.
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren

¹ geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.02.2010

Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt zum Jahresende einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, den sie im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vorstellt.

§ 6³⁾⁷⁾

Ständige Ausschüsse

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

- a. Hauptausschuss

Zusammensetzung:

13 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Nach § 45 b GO und § 9 dieser Hauptsatzung.
- Feuerwehren

- b. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Steuern,
- Gebühren,
- Beitragswesen,
- Wirtschaftswesen
- Prüfung der Rechnung, insbesondere Jahresrechnung (§ 94 GO)

- c. Ausschuss für Schul-, Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportangelegenheiten

Zusammensetzung:

³ geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.2012

⁷ geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.06.2018

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Schulwesen,
- Gesundheitswesen,
- Kultur- und Gemeinschaftswesen,
- Büchereiwesen,
- Sozialwesen,
- Förderung und Pflege des Sports,
- Förderung der Jugend,
- Volkshochschulen.

d. Ausschuss für Planung

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bauwesen,
- Bauleitplanung und städtebauliche Ortsentwicklung,
- Verkehrswesen,
- Umweltschutz,
- Naturschutz,
- Landschaftspflege,
- Energiesparmaßnahmen.

2. Neben denen in Absatz (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
3. Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen; davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

4. Nach g 46 Abs.1 und 2 GO kann sich die Zahl der in dieser Hauptsatzung festgelegten Ausschussmitglieder im Einzelfall erhöhen.

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die in § 55 GO genannten Aufgaben.

Dazu gehören insbesondere:

Die Ausführung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sowie der Abschluss von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen, und soweit dies über die allgemeinen Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen, oder über andere Beschlüsse gemeindlicher Gremien abgedeckt ist.

2. Sie oder er entscheidet ferner über
 - (1) Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,
 - (2) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500,00 Euro nicht überschritten wird,
 - (3) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 37.500,00 Euro nicht überschritten wird,
 - (4) Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 100.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - (5) Den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins von 2.500,00 Euro bzw. der jährliche Mietzins 30.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - (6) Die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro sowie die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen oder anderer Rechte bis zu einem Wert von 12.500,00 Euro.
 - (7) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für die Gemeinde bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
 - (8) Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 3.750,00 Euro bzw. der jährliche Mietzins 45.000,00 Euro nicht übersteigt.
 - (9) Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
 - (10) Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro.
 - (11) Die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die

^{3a} geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.2012

⁴ geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.04.2013

⁵ geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.02.2017

⁸ geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.12.2018

Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Eine besondere städtebauliche Bedeutung ist insbesondere gegeben bei Bauvorhaben mit mindestens vier Wohneinheiten.

- (12) Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
- (13) Die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG.
- (14) Die Ausübung der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmungserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.
- (15) Die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro, sowie die Gewährung von Zuschüssen bis 12.500,00 Euro.

§ 9^{3b4a6}

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Der Hauptausschuss entscheidet ferner über:
 - (1) Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
 - (2) Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung für die Bewerbung/Direktwahl um die Bürgermeisterstelle,
 - (3) Wahl der Beisitzer/innen des Gemeindevwahlausschusses (§ 12 Abs. 3 GKWG)
 - (4) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für die Gemeinde ab einem Wert von 5.000,01 € bis zu 10.000,00 €.
3. Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
4. Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
5. Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen hinsichtlich der Einstellungen und Entlassungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsfunktionen erfüllen.
6. Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

^{3b} geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.2012

^{4a} geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.04.2013

⁶ geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.11.2017

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelmäßig im Zuge des Berichtswesens über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

1. Entscheidungen des Ausschusses für Planung:

Der Ausschuss trifft in eigener Zuständigkeit Entscheidungen in verbindlichen Bauleitverfahren, soweit die Gemeindevertretung nicht gesetzlich zuständig ist, über

- a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und
- b) Form bzw. Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- c) die Erteilung und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern nicht nach § 8 Abs. 2 Ziff. 11 der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist.
- d) die Ausnahmen von der Veränderungssperre.

2. Den Fachausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Fachausschuss - Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11

Einwohnerversammlung

1. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Barsbüttel, Willinghusen, Stemwarde und Stellau durchgeführt werden.
2. Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner dieses verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
3. Die Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

4. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und die Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
5. Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - (1) Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung.
 - (2) Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
 - (3) Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren.
 - (4) Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.
 - (5) Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
 - (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Ortsteile

Es bestehen folgende Ortsteile:

Barsbüttel, Stellau, Stemwarde und Willinghusen

§ 13

Ortsteilverfassung

1. Für die Ortsteile Stellau, Stemwarde und Willinghusen werden Ortsbeiräte gebildet. Sie bestehen aus je 7 Mitgliedern; die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Ortsbeirat nicht erreichen.
2. Die Ortsbeiratsmitglieder werden durch die Verwaltung in schriftlicher oder mündlicher Form informiert.
3. Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte berichten anlassbezogen in den jeweiligen Fachausschüssen über die Beschlüsse der Ortsbeiräte.

§ 14⁸⁾

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristische Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.250,00 Euro im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 16⁸⁾

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
2. Darüberhinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
3. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
4. Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

⁸ geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.12.2018

5. Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 17

Veröffentlichungen²

1. Neuerstellungen, Änderungen und Aufhebungen von Satzungen und Verordnungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Barsbüttel werden im Internet unter www.barsbuettel.de bereitgestellt, soweit nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Hinweise auf die Bekanntmachungen erfolgen über die Tageszeitung Hamburger Abendblatt (Bezirksbeilage Stormarn-Ausgabe). Die örtliche Bekanntmachung und Veröffentlichung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in ihrer Fassung vom 26. Februar 2004, zuletzt geändert am 17. Juli 2008, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 29. Oktober 2008; Az.:14/082-10/8/0 erteilt.

Barsbüttel, den 3. November 2008

Bekanntgabe am 05. November 2008

Diese (1. Änderungs-) Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 2. Februar 2010, Az.: 14/082-10/8/0 erteilt.

Barsbüttel, den 03. Februar 2010

Bekanntgabe am 09. Juni 2010

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel tritt mit Wirkung vom

² geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.08.2011

1. Januar 2012 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 19. Juli 2011 (Az. 14/082-10/8/0) erteilt.

Barsbüttel, den 1. August 2011

Bekanntgabe am 15. August 2011

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 24. September 2012 (Az. 14/082-10/8/0) erteilt.

Barsbüttel, den 30. Oktober 2012

Bekanntgabe am 05. November 2012

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 17. April 2013 (Az. 14/082-10/8/0) erteilt.

Barsbüttel, den 23. April 2013

Bekanntgabe am 29. April 2013

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 23. März 2017 (Az. 14/082-10/8/0) erteilt.

Barsbüttel, den 27. März 2017

Bekanntgabe am 29. März 2017

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 09. April 2018 (Az. 14/082-10/8/0) erteilt.

Barsbüttel, den 17. April 2018

Bekanntgabe am 19. April 2018

Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 09. August 2013 (Az. 14/082-10/8/0) erteilt.

Barsbüttel, den 13. August 2018

Bekanntgabe am 17. August 2018

Die 8.Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 01.November 2018, AZ.: 14/82-10/6/0 erteilt.

Barsbüttel, den 07.November 2018

Bekanntgabe am 10. November 2018

Lesefassung